

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Ingrid Köppe, Konrad Weiß (Berlin), Gerd Poppe, Vera Wollenberger, Werner Schulz (Berlin), Dr. Klaus-Dieter Feige, Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von strafrechtlichen Verjährungsfristen bei DDR-Unrechtstaten**

#### **A. Problem**

Die strafrechtliche Aufarbeitung der im Namen und im Auftrage der Nomenklatura des SED-Unrechtsregimes begangenen Taten droht drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages zu versanden. Nur ein Drittel der Anträge auf Akteneinsicht nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz konnten bisher bearbeitet werden. Tausende von Akteneinsichtsgesuchen sind noch nicht bearbeitet. Die Überwachung und Unterdrückung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Bürgerrechtsbewegung, seitens des SED-Regimes war mit einer Vielzahl von Straftaten, wie Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses, dem Abhören von Wohnungen, Bedrohung, Körperverletzung, bis hin zu Erpressung und Tötungsdelikten verbunden. Die Straftaten im Individualbereich, wie das Abhören von Telefonen, das Anbringen von Wanzen in Wohnungen oder die Verletzung des Briefgeheimnisses sind gerade dadurch gekennzeichnet, daß die betroffenen Personen keine Kenntnis davon erlangten. Erst die Einsicht in die Akten des Staatssicherheitsdienstes erschließt — wenn auch hier teilweise nur beschränkt — strafwürdiges Unrecht und die Kenntnis der Täter.

Der Einigungsvertrag hat eine dreijährige Verjährungsfrist für Straftaten festgelegt, die nach dem Strafgesetzbuch der DDR weder mit einer Freiheitsstrafe noch mit einer Geldstrafe strafbewehrt waren. Dies hat zur Folge, daß Straftaten am 3. Oktober 1993 verjähren, obwohl die Geschädigten nicht einmal Kenntnis von Tat und Täter haben. Die strafrechtliche Aufarbeitung ist aufgrund des anzuwendenden DDR-Strafrechts, welches den Bestand des Staates und nicht das Individuum schützte und mangels eines international anerkannten Strafrechts unbefriedigend. Dies wird

aber durch die Verjährungsregelung noch verstärkt, denn den Geschädigten wird damit sogar die Möglichkeit genommen, überhaupt strafwürdiges Unrecht feststellen zu lassen.

Schließlich wurden die Verjährungsvorschriften hinsichtlich des Tatbestandes des Mordes im Einigungsvertrag nicht geändert, so daß in den neuen Bundesländern ein Mord, der vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurde, verjähren kann.

**B. Lösung**

Die strafrechtlichen Verjährungsfristen werden für Delikte, die aus politischen Gründen durch die staatlichen Behörden der DDR nicht verfolgt wurden, verlängert. Die Verjährung von Mord wird aufgehoben. Die Verjährungsfristen für § 234 a (Verschleppung) und § 241 a (Politische Verdächtigung) des Strafgesetzbuches werden auf zehn Jahre verlängert.

**C. Alternative**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von strafrechtlichen Verjährungsfristen bei DDR-Unrechtstaten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Berechnung von Verjährungsfristen für DDR-Unrechtstaten

##### § 1

(1) Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Straftaten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen wurden und die aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, bleibt die Zeit vom 2. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1994 außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung der Verfolgung dieser Vergehen und Verbrechen geruht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Taten, deren Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.

##### § 2

Straftaten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen wurden und deren Strafe sich nach § 112

des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt und die eines der Merkmale des § 211 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erfüllen, verjähren nicht.

### Artikel 2

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Nach § 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . . , wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Straftaten nach § 234 a StGB (Verschleppung) und § 241 a StGB (politische Verdächtigung) verjähren nach zehn Jahren. Dies gilt nicht für Taten, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. September 1993

**Dr. Wolfgang Ullmann**  
**Ingrid Köppe**  
**Konrad Weiß (Berlin)**  
**Gerd Poppe**

**Vera Wollenberger**  
**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
**Christina Schenk**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

## Begründung

1. Die strafrechtliche Aufarbeitung von SED-Unrecht droht zu versanden. Die Klärung, Aufklärung und Sichtbarmachung von Unrechtstaten des ehemaligen Unrechtsstaates stockt. Die Einsicht in die Unterlagen nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz hat erst 1992 begonnen. Erst ein Drittel der Akten-einsichtsanträge konnten bearbeitet werden. Die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger konnten die über sie geführten Akten der Staatssicherheit noch nicht einsehen. Nur der Zugang zu und die Einsicht in diese Akten ermöglichten aber — und dies aufgrund der Vernichtungsaktionen der Staatssicherheit auch nur in beschränktem Maße — die Verfolgung und Ahndung von Straftaten, die im höchstpersönlichen Bereich der Betroffenen begangen wurden. Hierzu zählen Hausfriedensbruch, die Verletzung des Briefgeheimnisses, das Abhören von Telefonen und die Installation von Wanzen in Privatwohnungen. Diese Straftaten waren vielfach Bestandteil der Maßnahmepläne, die auf die Zerrüttung der betroffenen Personen abzielten. Die Delikte sind der alltägliche Stempel des Unrechtsregimes, das nur mit einer Überwachung der Bürgerinnen und Bürger über seine permanente Unterdrückung durchsetzen konnte. Hinzu kommen weitere schwere Straftaten, wie Körperverletzung, Bedrohung, Erpressung bis hin zu Tötungsdelikten.

Im Unterschied zu den Vorschlägen des Bundesrates beschränkt sich die vorliegende gesetzliche Regelung ausdrücklich auf Straftaten, die aus politischen Gründen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht verfolgt wurden. Nur hier ist eine Verlängerung der Verjährungsfristen gerechtfertigt, denn ein Unrechtsstaat, der systematisch die Menschenrechte verletzt und Straftaten von Staats wegen begeht, genießt keinen Vertrauensschutz. Darüber hinaus haben die Opfer der Straftaten oftmals bis heute keine Kenntnis von denen gegen sie verübten Straftaten. Dies gilt insbesondere für die systematischen Abhöraktionen seitens der Staatssicherheit. Demgegenüber wird eine generelle Verlängerung der Verjährungsfristen für Straftaten, für die der unterste Strafrahmen gilt, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgelehnt. Bei diesen Straftaten ist die Lage grundsätzlich verschieden von derjenigen der Opfer von SED-Unrechtstaten. Die Täter dieser Straftaten sind entweder aufgrund des Zugriffs der Ermittlungsbehörden oder einer Strafanzeige der Geschädigten bekannt. Es besteht demnach kein Verfolgungshindernis. Auch wenn der Aufbau der Strafgerichte mühsam ist und personelle Engpässe bestehen, ist es in diesem Bereich innerhalb der absoluten Verjährungsfrist möglich, die Strafverfahren abzuschließen. Das gleiche gilt für Straftaten, für die eine fünfjährige Verjährungsfrist gilt. Durch geeignete Unterbrechungshandlungen sei-

tens der Strafverfolgungsbehörden ist hier die Strafverfolgung bis zu zehn Jahren möglich (§ 78 c Abs. 3 StGB).

2. Der Einigungsvertrag sieht für Straftaten, die nach dem Strafgesetzbuch der DDR einer Verjährung von zwei Jahren unterlagen, die Anwendung von § 78 c Abs. 3 StGB, und damit eine dreijährige Verjährung vor. Diese Frist würde am 3. Oktober 1993 für zahlreiche Delikte, die durch die Staatssicherheit angeordnet und begangen wurden, ablaufen. Es kann aber nicht hingenommen werden, daß Bürgerinnen und Bürger, die ohne ihr Wissen jahrelang überwacht und verfolgt wurden, noch nicht einmal die Möglichkeit haben, strafwürdiges Unrecht feststellen zu lassen. Dabei wird nicht verkannt, daß die Anwendung des Strafrechts der DDR, die nach dem Einigungsvertrag erfolgen muß, in der Mehrzahl der Fälle zur bloßen Feststellung des Unrechts führen wird. Es ist richtig, daß das Strafrecht prinzipiell die Leiden und psychischen und physischen Beschädigungen, die die betroffenen Bürgerinnen und Bürger über Jahre hinweg erlitten haben, nicht heilen kann. Dennoch würde die massenhafte Verjährung von Straftaten eines Unrechtsregimes die notwendige Aufarbeitung verhindern. Die Feststellung von strafwürdigem Unrecht ist für die Geschädigten, aber auch für die Dokumentation des Ausmaßes und Charakters des SED-Staates eine notwendige Seite der Auseinandersetzung mit diesem Regime. Es wird dabei nicht verkannt, daß mangels eines internationalen Strafkodex und mangels eines international anerkannten Strafgerichtshofes die strafrechtliche Aufarbeitung der Taten von Unrechtsregimen sich prinzipiell schwierig gestaltet. Denn der Charakter von Unrechtsregimen ist ja gerade, daß sie das Individuum und seinen persönlichen Bereich geringschätzen, wenn nicht negieren. So war auch das sogenannte „sozialistische Strafrecht der DDR“ einseitig darauf angelegt, den Bestand des Unrechtsregimes mit härtesten Strafen zu schützen. Dem korrespondierte ein Mangel an strafrechtlichem Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Einem Staat, der seinen Bestand bis in die Privatwohnungen und den Freundeskreis sichern muß, bedeuten die Persönlichkeitsrechte nichts. Die aus dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ im Einigungsvertrag festgelegte Anwendung des Strafrechts der DDR verhindert in zahlreichen Fällen die strafrechtliche Verfolgung, weil es bestimmte Tatbestände zum Schutz des Individuums nicht aufnahm und bei anderen Tatbeständen der Strafausspruch so gering ist, daß er in keinem Verhältnis zur erlittenen Schädigung steht.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich trotz dieser beschriebenen Schwierigkeiten für eine Verlängerung der Verjährungsfristen entschieden. Der Ein-

tritt der Verjährung würde das begangene Unrecht sanktionieren. Die durch das Unrechtsregime Geschädigten müssen zumindest die Möglichkeit haben, das an ihnen begangene strafrechtliche Unrecht feststellen zu lassen. Dies wird jedoch vielfach erst nach Einsicht in die Unterlagen der Staatssicherheit möglich sein.

4. Die vorgesehene Verlängerung der Verjährung ist rechtlich unbedenklich, insbesondere verfassungsgemäß.
  - a) Das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 GG ist durch die Verlängerung der Verjährung nicht verletzt, weil die Verjährungsfristen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 25, 29) nicht von Artikel 103 Abs. 2 GG umfaßt sind.
  - b) Die vorgesehene Verlängerung der Verjährung verstößt auch weder gegen das Rechtsstaatsprinzip noch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Rechtsstaatlichkeit bedeutet einerseits Rechtssicherheit und zugleich materielle Gerechtigkeit. Diese beiden Prinzipien sind gegeneinander abzuwägen, wenn sie in Konflikt geraten. Diejenigen Täter, die für die Staatssicherheit Straftaten begangen haben, können sich jedoch grundsätzlich nicht auf ihr Vertrauen in den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung berufen. Wäre dies der Fall, so würden die Taten, die in einem Unrechtsregime zur Stützung desselben verübt werden, nachträglich sanktioniert. Es ist daher nicht willkürlich, wenn die Verjährung von Straftaten, die unter der Herrschaft des SED-Regimes aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, verlängert wird.
  - c) Auch der Gleichheitsgrundsatz ist nicht verletzt. Es besteht ein sachlicher Grund für die getroffene Regelung. Der Unterschied zu anderen Straftaten besteht gerade darin, daß die von der Verlängerung der Verjährung umfaßten Straftaten in der Regel nicht zur Kenntnis der Opfer gelangten und durch die Strafverfolgungsorgane der DDR aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden.
5. Taten, die durch eine Anzeige oder Verdächtigung bei den Staatssicherheitsorganen Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR politischer Verfol-

gung aussetzten, sind nach dem Strafgesetzbuch der ehemaligen DDR nicht strafbar gewesen. Eine Strafbarkeit kommt nur nach § 241 a StGB (Bundesrepublik Deutschland) in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes findet § 241 a StGB auch Anwendung auf Taten von DDR-Bürgern in der ehemaligen DDR.

Ähnliches gilt für Straftaten nach § 234 a StGB, sofern das Opfer durch List oder Drohung dazu gebracht worden ist, in die DDR zu reisen oder von der Ausreise abgehalten wurde. Zumindest in diesen Fällen kommt eine Strafbarkeit nach DDR-Strafrecht nicht in Frage. Insbesondere gilt dies für das Vergehen der Vorbereitung einer Verschleppung nach § 234 a Abs. 3 StGB. Als Vorbereitungshandlungen kommen in Betracht: das Aufstellen von Listen mit Personen, die entführt werden sollen, sowie das Beschatten oder Beschattenlassen solcher Personen — also typischerweise Handlungen von Offizieren im Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR.

Hinsichtlich derartiger Taten ist nach § 78 StGB für den Zeitpunkt vor 1988 bereits Verfolgungsverjährung eingetreten, ungehindert der Tatsache, daß eine umfassende Strafverfolgung der Täter zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen ist. Lediglich für Taten ab 1988 ist eine Strafverfolgung noch möglich.

Durch diesen Gesetzentwurf soll dem insoweit Abhilfe geleistet werden, als daß die Verjährungsfrist für §§ 234 a, 241 a StGB ausdrücklich verlängert wird. Eine anderweitige Möglichkeit, die Verfolgungsverjährung dieser Straftaten aufzuhalten, ist nicht ersichtlich. Nach Artikel 315 a des Einfü-  
 rungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, eingefügt durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe c zum Einigungsvertrag, gilt die Verfolgungsverjährung von Straftaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik begangen wurden und bei denen nach DDR-Recht eine Verjährung noch nicht eingetreten war, als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts unterbrochen. Die Verjährungsfristen begannen in diesen Fällen am 3. Oktober 1990 zu laufen. Straftaten nach den §§ 234 a, 241 a StGB konnten aber in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt werden, so daß hinsichtlich dieser Vorschriften der Lauf der Verjährungsfristen nicht unterbrochen werden konnte.





